

**Amtliche Bekanntmachung
vom 12. Dezember 2019**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 5. Dezember 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 5. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „5,0“ durch die Zahl „6,5“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Tübingen, den 5. Dezember 2019

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.